

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

			Stadtamt	Vorlage-Nr.
			50	1222/23
Beschlussvorschriften § 12 ZustO			Datum 25.08.2023	
Beschlussorgan Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Sitzungstermin 18.09.2023 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis	Federführender Dezernent IV, gez. StRin Dr. Obszerninks	
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Einführung eines Verhütungsmittelfonds			Beteiligte Dezernenten II, gez. EB u. StK Kreuz	

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung stellt den in der Stadt Hamm tätigen Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen aus dem Verhütungsmittelfonds für die Jahre 2024 und 2025 einen jährlichen Betrag i. H. v. 20.000 €, auf Antrag, zur Verfügung, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung.
2. Die Verwaltung stellt den in der Stadt Hamm tätigen Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen aus dem Hilfsfonds für Schwangere in Not für die Jahre 2024 und 2025 einen jährlichen Betrag i. H. v. 50.000 €, auf Antrag, zur Verfügung, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt eine entsprechende Regelung mit den beteiligten Trägern zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Auszahlungen / Aufwendungen in €: 20.000 für den Verhütungsmittelfonds und 50.000 für den Hilfsfonds für Schwangere in Not in 2024, 20.000 für den Verhütungsmittelfonds und 50.000 für den Hilfsfonds für Schwangere in Not in 2025

Städtischer Eigenanteil in €:70.000 in 2024, 70.000 in 2025

Teilergebnisplan des StA/ZD Zeile 15 Transferaufwendungen

Mittel stehen zur Verfügung.

Erläuterungen: Die Haushaltsmittel stehen in der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung und werden entsprechend in der Haushaltsplanung 2024 ff. berücksichtigt.

Beteiligung des RPA: Ja

Das RPA hat keine Bedenken.

Klimarelevanz

Keine klimarelevanten Auswirkungen

Sachdarstellung und Begründung

In der Sitzung vom 28.03.2023 hat der Rat der Stadt Hamm den Antrag Nr. 0582/23 mit Stellungnahme 0632/23 beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt ein Konzept zur Einführung eines Verhütungsmittelfonds zu erstellen.

Ein entsprechendes Konzept wurde erstellt und mit den in Hamm tätigen Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen (nachfolgend Beratungsstellen) abgestimmt. Die Kernpunkte des Konzepts folgen in Auszügen in dieser Vorlage.

Die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel wurden, bis zur Einführung des Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), für bedürftige Frauen ab dem 21. Lebensjahr auf Basis des Bundessozialhilfegesetzes als Sonderleistung vom Sozialamt übernommen. Seit 2005 ist die Finanzierung von Verhütung für Menschen mit geringem Einkommen, aufgrund der Veränderung im SGB II und der Umsetzung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes, schwierig geworden.

Die Möglichkeit zur Verhütung, d. h. die selbstbestimmte Entscheidung über den Zeitpunkt einer Schwangerschaft und die Anzahl der Kinder sollte allen Menschen im reproduktiven Alter zur Verfügung stehen. Dies ist nicht gewährleistet, wenn der Zugang zu Verhütungsmitteln aus finanziellen Gründen eingeschränkt ist.

Ziel

Ziel eines Verhütungsmittelfonds ist es, Frauen und Männern, die Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, einen Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln zu erleichtern und ihr Recht auf eine selbstbestimmte Familienplanung und Sexualität zu stärken. Verträglichkeit und Sicherheit sollen bei der Wahl einer Verhütungsmethode im Vordergrund stehen und nicht die Kosten. Durch die Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Verhütung können demnach ungewollte oder ungeplante Schwangerschaften vermieden werden.

Zielgruppe

Zielgruppe für die Hilfestellung aus dem Verhütungsmittelfonds sind Frauen und Männer, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, in Hamm leben und nur über geringes Einkommen verfügen oder soziale Hilfen beziehen.

Maßnahmen

Es werden die Kosten für eine ärztlich verordnete Langzeitverhütung bezuschusst. Die Hilfestellung erfolgt ausschließlich für Verhütungsmethoden, die zuverlässig und längerfristig angelegt sind.

Verfahren

Die Beratungsstellen in der Stadt Hamm, die bereits auf diesem sensiblen Gebiet tätig sind, bekommen die Mittel zur Verwaltung übertragen, um flexibel durch Beratung und Bereitstellung entsprechender ärztlich verordneter Verhütungsmittel ungewollte Schwangerschaften zu verhindern.

Die Beratungsstellen übernehmen das gesamte Verwaltungsverfahren – Antragsbearbeitung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Entscheidung, Auszahlung der Hilfen bzw. Anweisung der Rechnungen, Dokumentation, Rechenschaftslegung. Um ein einheitliches Handeln zu gewährleisten, werden entsprechende Vereinbarungen mit den Beratungsstellen geschlossen.

Finanzierung

Von der Stadt Hamm wird für den Verhütungsmittelfonds in 2024 und 2025 ein Betrag i. H. v. jeweils 20.000,00 € zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung im Haushalt der Stadt Hamm und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2024 ff.

Die finanziellen Mittel werden den Beratungsstellen in der Stadt Hamm zur Vergabe im Einzelfall übertragen. Die jeweilige Höhe bemisst sich nach ihrem Anteil an den im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Erstberatungen.

Hilfsfonds für Schwangere in Not

Die Stadt Hamm gewährt seit 1979 Leistungen aus dem Hilfsfonds für Schwangere in Not an bedürftige Personen, um materielle Notlagen, die einen Schwangerschaftsabbruch auslösen könnten, zu mildern oder zu beheben. Zwischen diesem Hilfsfonds und dem Verhütungsmittelfonds besteht ein sehr enger Sachzusammenhang. Die Gewährung der Leistungen erfolgt bisher in einem aufwändigen Verwaltungsverfahren zwischen den antragstellenden Frauen, den Beratungsstellen und der Verwaltung. Die im Haushalt veranschlagten Mittel für den Hilfsfonds für Schwangere in Not in Höhe von 50.000,00 €, sollen daher analog zu den Mitteln für den Verhütungsmittelfonds, ebenfalls im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung an die Beratungsstellen übertragen werden, um Synergieeffekte zu nutzen und den Beratungsstellen mehr Flexibilität zu gewähren.